

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

26. Bundeskonferenz 2024

11.-12.05.2024, Stuttgart



Vorschlag Wahl- und Geschäftsordnung zur Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO 11.-12.05.2024 in Stuttgart

1. Die Zusammensetzung der Bundesjugendwerkskonferenz ergibt sich aus § 5 der Satzung des Bundesjugendwerkes der AWO. Zu Beginn werden ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission gewählt.
2. Zu Beginn der Konferenz gibt sich die Konferenz eine Geschäfts- und Wahlordnung. Nach Beschluss dieser kann sie nicht mehr geändert werden. Dies gilt bis zum Ende der Konferenz am Sonntag, den 12.05.2024.
3. Stimmberechtigt bei der Bundesjugendwerkskonferenz sind:
 - a. die auf Grundlage des Delegiertenschlüssels von den Mitgliedsgliederungen gewählten Delegierten
 - b. die Mitglieder des Bundesjugendwerksvorstandes
 - c. die Mitglieder des Bundesjugendwerksausschusses

Die Stimmberechtigung bleibt vom Anfang bis zum Ende der Tagesordnung bestehen.

4. Delegierte, die das 30. Lebensjahr überschritten haben sind stimmberechtigt, sofern sie entsprechend der Bestimmungen von Satzung und Statut des Jugendwerks eine Funktion besetzen (beispielsweise Vorstandsmitglied), in die sie bereits vor ihrem 30. Lebensjahr gewählt wurden. Entsprechende Nachweise sind vor Konferenzbeginn der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zur Prüfung vorzulegen.
5. Anwesende Gäste haben Rederecht.
6. Bei der Wahl des Vorstandes werden zunächst die Vorsitzenden und dann die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
 - a. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Die Kandidierenden

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

26. Bundeskonferenz 2024

11.-12.05.2024, Stuttgart



können für eine Gemischte- und/oder eine FINTA*-Liste (Frauen*, inter*, nicht-binäre und trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender")) nominiert werden und antreten. Gewählt sind die beiden Personen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, jedoch nur, wenn diese Stimmenzahl über die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten liegt. Falls in einem Wahlgang keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen bekommt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Treten mehr als zwei Personen an und es kommt zur Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Personen statt. Hierfür hat jede stimmberechtigte Person maximal eine Stimme. Die Person mit den meisten Stimmen in der Stichwahl ist gewählt. Ergibt sich nach der Stichwahl eine erneute Stimmgleichheit, wird wieder eine Stichwahl durchgeführt. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis es keine Stimmgleichheit mehr gibt.

In allen Wahlgängen gibt es keine Stimmenthaltungen. Ausgenommen davon ist der erste Wahlgang, sofern nur eine Person für den Posten kandidiert. In diesem Fall gibt es auch die Möglichkeit mit „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Enthaltungen zählen dabei wie nicht abgegebene Stimmen.

- b. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einer Listenwahl. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidierende gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind (d. h. maximal sieben). Der Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, jedoch nur, wenn diese Stimmenzahl mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen entspricht, bis alle Plätze aufgefüllt sind. In jedem darauffolgenden Wahlgang haben alle Stimmberechtigten maximal so viele Stimmen, wie Personen für das Amt kandidieren und Plätze für das Amt der Stellvertretung im Vorstand noch frei sind. Sind bereits sechs der sieben Plätze besetzt und ergibt sich für den letzten Platz eine Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt. Hierfür hat jede stimmberechtigte Person maximal eine Stimme. Die Person mit den meisten Stimmen in der Stichwahl ist gewählt. Ergibt sich nach der Stichwahl eine erneute Stimmgleichheit, wird wieder eine Stichwahl durchgeführt. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis es keine Stimmgleichheit mehr gibt. In allen Wahlgängen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

7. Dem Präsidium ist bei der Wahl der Vorsitzenden mitzuteilen, welchem Geschlecht sich die Kandidierenden zuordnen, um feststellen zu können, ob der Regelungen des § 7 Abs. 2 bei der Wahl der Vorsitzenden entsprochen wird.

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

26. Bundeskonferenz 2024

11.-12.05.2024, Stuttgart



8. Im Anschluss sind bis zu drei Revisor*innen zu wählen. Ziff. 6b der Wahl- und Geschäftsordnung gilt entsprechend.
9. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks sowie an den Leitsätzen und am Statut des Jugendwerkes ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten notwendig. Die Dreiviertelmehrheit gilt auch für Änderungsanträge zu den vorgenannten Anträgen.
10. Eine Redeliste wird vom Präsidium geführt. Dazu kann es sich technische Hilfsmittel zunutze machen. Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge einer doppelt quotierten Erstredner*innenliste Rederecht. Dabei werden Debattenbeiträge von Personen, welche noch keinen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder Antrag abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben (erste Quote). Des Weiteren wird nach den Kategorien ‚Gemischt‘ und ‚FINTA*‘ (Frauen*, inter*, nicht-binäre und trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben (“agender“)), quotiert (zweite Quote). Personen ordnen sich eigenständig den Kategorien zu. Personen der FINTA*-Kategorie können sich nach eigenem Ermessen auch der gemischten Kategorie zuordnen. Sind Meldungen für beide Kategorien vorhanden, werden sie abwechselnd aufgerufen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
11. Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt.
12. Während der Konferenz können zu jeder Zeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Diese werden angezeigt, indem beide Hände in die Luft gestreckt werden oder der GO-Antrag über das Tool votesUp gestellt wird. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung darf nur eine Person dafür und eine Person dagegen sprechen - formale Gegenrede ist zulässig - danach wird darüber abgestimmt. Folgende GO-Anträge können von Delegierten gestellt werden:
 - Schluss der Debatte
 - Ende der Redeliste
 - Verkürzung der Redezeit
 - Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - Behandlung von Anträgen (entsprechend Punkt 13 dieser Ordnung)
 - Unterbrechung der Konferenz

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

26. Bundeskonferenz 2024

11.-12.05.2024, Stuttgart



- Verstoß gegen die Wahl- und Geschäftsordnung

Ein Antrag auf Schluss der Debatte, Ende der Redeliste und Verkürzung der Redezeit kann nur von einer* einem nicht an der Aussprache beteiligten Stimmberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

13. Die der Bundesjugendwerkskonferenz vorliegenden Anträge werden normalerweise durch die Abstimmung in der Versammlung angenommen oder abgelehnt. Sie können aber auch folgende Behandlung erfahren:

- Nichtbefassung
- Überweisung an den Vorstand
- Überweisung an den Ausschuss

Per GO-Antrag können diese weiteren Formen der Behandlung beantragt werden.

14. Initiativanträge werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten und bis 15:30 Uhr am Samstag, den 11. Mai 2024 eingereicht wurden. Die Entscheidung einer Behandlung oder Nichtbehandlung trifft die Bundesjugendwerkskonferenz. Drei Personen aus 3 verschiedenen Gliederungen müssen den Antrag unterstützen.

(Stand 07.05.2024)